

5. den Schutz der beteiligten Betriebe und der Konsumenten vor einer über die Herkunft, Beschaffenheit und Qualität der Waren täuschenden Benutzung der Verbandszeichen sowie die Verfolgung einer rechtswidrigen Benutzung der Verbandszeichen.

(2) Die Warenzeichenverbände können auch Aufgaben zur rechtlichen Sicherung von Warenzeichen der beteiligten Betriebe übernehmen.

§ 4

(1) Bei der Herausgabe von Richtlinien für die Benutzung der Verbandszeichen und Festlegung der erforderlichen Qualitätsparameter arbeiten die Warenzeichenverbände eng mit den für die Sicherung der Erzeugnisqualität verantwortlichen staatlichen und betrieblichen Organen und Einrichtungen gemäß der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. HO) und gemäß der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung — (GBl. II 1970 S. 118) zusammen.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) ist berechtigt, von den Warenzeichenverbänden die Aufnahme bestimmter Qualitätsparameter für die mit den Verbandszeichen zu kennzeichnenden Waren in die Benutzungsrichtlinien zu fordern. Das DAMW kann von den Warenzeichenverbänden die zeitweilige Nichtbenutzung eines Verbandszeichens für sämtliche oder einen Teil der zu kennzeichnenden Waren verlangen, wenn die in den Benutzungsrichtlinien festgelegten Qualitätsparameter unterschritten werden.

(3) Kommen die Warenzeichenverbände den Forderungen des DAMW nicht nach, so kann gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 des Warenzeichengesetzes die Löschung des Verbandszeichens beantragt werden.

§ 5

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen beteiligte Betriebe, unterstellt bzw. zugeordnet sind, haben zu sichern, daß die Bildung von Warenzeichenverbänden auf einer exakten Einschätzung der zu erwartenden Effektivität der Tätigkeit der Warenzeichenverbände bei den von ihnen zu verwirklichenden Aufgaben beruht.

(2) Die Beteiligung an Warenzeichenverbänden bedarf der vorherigen Zustimmung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen die Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der perspektivischen Entwicklung der Betriebe und Industriezweige. Die Zustimmung ist nicht bei der Beteiligung von volkseigenen Kombinat erforderlich, die einem Ministerium direkt unterstellt sind.

(3) Die Leiter der Staats- oder Wirtschaftsorgane, denen beteiligte Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, haben die Bildung und Tätigkeit der Warenzei-

chenverbände politisch-ideologisch, ökonomisch und organisatorisch vorzubereiten, zu unterstützen und zu kontrollieren oder diese Aufgabe einem der beteiligten leistungsstarken volkseigenen Betriebe oder Kombinate zu übertragen. Sind die beteiligten Betriebe verschiedenen Staats- und Wirtschaftsorganen unterstellt bzw. zugeordnet, haben die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane gemeinsam darüber zu entscheiden, wer die im Satz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt.

(4) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen unterstützt die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Anleitung und Kontrolle der Warenzeichenverbände. Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ist berechtigt, von den nach Abs. 3 verantwortlichen Leitern Berichte über die Tätigkeit der Warenzeichenverbände anzufordern.

(5) Die Warenzeichenverbände unterliegen der Kontrolle und Revision durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 6

(1) Die Bildung von Warenzeichenverbänden kommt durch übereinstimmende Willenserklärung der beteiligten Betriebe zustande, sofern die Zustimmung nach § 5 Abs. 2 vorliegt.

(2) Die Zusammenarbeit der beteiligten Betriebe in den Warenzeichenverbänden erfolgt auf der Grundlage der von ihnen anerkannten Satzung des Warenzeichenverbandes sowie der bei der Anmeldung eines Verbandszeichens gemäß § 22 des Warenzeichengesetzes vorzulegenden Zeichensatzung.

(3) Die Satzung des Warenzeichenverbandes muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Verbandes angeben. Sie muß ferner Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Warenzeichenverband, über die Bildung und Tätigkeit seiner Organe sowie über die Finanzierung der Aufgaben des Verbandes enthalten und hat hierbei von den in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grundsätzen auszugehen.

(4) Die gemäß § 22 des Warenzeichengesetzes dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen vorzulegende Zeichensatzung hat die in der Anlage genannten Festlegungen zu enthalten. Die Anmeldung des Verbandszeichens kann zurückgewiesen werden, wenn die Zeichensatzung nicht diesen Mindestanforderungen entspricht oder von ihnen in einer Weise abweicht, daß dadurch die Aufgaben des Warenzeichenverbandes nicht verwirklicht werden können.

(5) Zur planmäßigen Lösung ihrer Aufgaben erarbeiten die Warenzeichenverbände Perspektiv-, Jahres- sowie Finanzpläne, in denen insbesondere Festlegungen über den Erwerb und die Sicherung von Schutzrechten, über die Entwicklung und Sicherung der Erzeugnisqualität der zu kennzeichnenden Waren sowie über die Finanzierung dieser Aufgaben getroffen werden. Die Finanzpläne sind unter Beachtung der Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung aufzustellen. Die Perspektiv-, Jahres- und Finanzpläne bedürfen der Bestätigung durch den Leiter des nach § 5 Abs. 3 verant-